

Hafen Hamburg Marketing e.V. · Postfach 111468 · 20414 Hamburg

Ansprechpartner:
Stefan Breitenbach

An die Bieter im Vergabeverfahren

Telefon +49 40 37709 121
Telefax +49 40 37709 199
Mobil: +49 151 1673 6688
breitenbach@hafen-hamburg.de

Hamburg, 11. Juli 2022

AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS
(Änderungen zur Version vom 4.7.2022 in roter Farbe)

(Zum Verbleib beim Bewerber bestimmt. Nicht mit dem Angebot zurücksenden)

Ausschreibung für einen Rahmenvertrag für unterstützende Dienstleistung bei der Förderantragsstellung und dem Projekt- und Finanzmanagement von Interreg B (Nord- und Ostsee) sowie Interreg C (Europa) Förderprojekten

Anlagen:

- X Leistungsbeschreibung
- X Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz
- X Vertraulichkeitsvereinbarung bei Dienstleistungsverträgen inkl. Erklärung zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- X Eigenerklärung Zuverlässigkeit des Unternehmens
- X Rahmenvertragsentwurf (Vertragsbedingungen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, die in der anliegenden Beschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben. Es gelten die beigefügten Bewerbungs- und Vergabebedingungen sowie Vertragsbedingungen. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Zuschlagskriterien ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

Beginn der Leistungspflicht

Mit Zuschlag zum Angebot.

Ende der Leistungsfrist

Vergaben im Rahmen des Rahmenvertrags können bis 4 Jahre nach Zuschlag erfolgen.

Die Leistungsfristen sind abhängig von den entsprechenden Projekten, die über diesen Rahmenvertrag abgebildet werden.

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

Bei nicht in allgemeinen technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelten Leistungen sind im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistungen zu machen.

Falls Sie bereit sind, die Leistung zu übernehmen, können Sie Ihr Angebot unter Beifügung der erforderlichen und benannten Erklärungen und Referenzen

bis zum 25.08.2022, 20:00 Uhr

schriftlich z.Hd. Herrn Stefan Breitenbach einreichen. Das Angebot ist verschlossen und mit dem Hinweis „Vergabeverfahren, nicht öffnen vor dem 02.08.2022“ einzureichen.

Hinweise und Rückfragen zu den Vergabeunterlagen sind per E-Mail bis spätestens zum 01.08.2022 an folgende E-Mail-Adressen zu senden: breitenbach@hafen-hamburg.de

Fragen zu den Vergabeunterlagen, die der Vergabestelle nicht bis zu diesem Termin vorliegen, können im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Bieter grundsätzlich nicht mehr beantwortet werden.

Bis zum Ende der Angebotsfrist können Sie Ihr Angebot schriftlich oder per E-Mail zurückziehen. Danach sind Sie bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an Ihr Angebot gebunden.

Zuschlags- und Bindefrist: 30.12.2022 20:00 Uhr

Ihr Angebot ist nicht berücksichtigt worden, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist hierauf kein Auftrag erteilt wird. Sollten Sie kein Angebot abgeben, entsteht Ihnen kein Nachteil. Für diesen Fall wird jedoch um eine kurze Mitteilung gebeten.

Hinweise zu den Vertragsbedingungen:

Dem Angebot dürfen keine allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers zu Grund liegen. Sollten allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Angebot beiliegen oder sonst auf allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen werden, so kann das Angebot von der weiteren Bewertung ausgeschlossen werden. Stellen Sie bei der Abgabe Ihres Angebotes sicher, dass Sie keine allgemeinen Geschäftsbedingungen beigelegt oder darauf verwiesen haben.

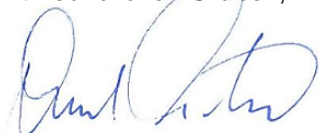
Hinweise für Bietergemeinschaften und Unterauftragnehmer:

Falls Sie einen Unterauftragnehmer beauftragen oder Ihr Angebot als Bietergemeinschaft abgeben wollen, so beachten Sie bitte Punkt f) in der Leistungsbeschreibung als Teil der Ausschreibungsunterlagen.

Datenschutzklausel:

Die von Ihnen erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Hamburgische Datenschutzgesetz (HmbDSG) finden Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen,



Axel Mattern
Vorstand Hafen Hamburg Marketing e.V.

Hafen Hamburg Marketing e.V. · Postfach 111468 · 20414 Hamburg

An die Bieter im Vergabeverfahren

Ansprechpartner:
Stefan Breitenbach

Telefon +49 40 37709 121
Telefax +49 40 37709 199
Mobil: +49 151 1673 6688
breitenbach@hafen-hamburg.de

Hamburg, 11. Juli 2022

LEISTUNGSBESCHREIBUNG (ÄNERUNGEN zur Version vom 4.7.2022 in roter Farbe)

Leistungsbeschreibung für einen Rahmenvertrag für unterstützende Dienstleistung bei der Förderantragsstellung und dem Projekt- und Finanzmanagement von Interreg B (Nord- und Ostsee) sowie Interreg C (Europa) Förderprojekten.

a) Vergabestelle

Hafen Hamburg Marketing e.V.
Herr Stefan Breitenbach
Pickhuben 6
20457 Hamburg DEUTSCHLAND
Telefon: +49 40 37709 121
E-Mail: breitenbach@hafen-hamburg.de

b) Art der Vergabe

Offenes Verfahren

c) Angebotsform

Angebote können per Post oder digital per E-Mail eingereicht werden.
Wir favorisieren die digitale Form.

d) Anlass der Ausschreibung

Hafen Hamburg Marketing e.V. (HHM) übernimmt als privatrechtlicher Verein das Standortmarketing für den Hamburger Hafen sowie für die Mitgliedsunternehmen des Vereins. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt innerhalb der Mitgliedschaft unternehmens- und wettbewerbsneutral. Gemeinsam mit den elf Repräsentanzen in Europa und Asien betreut HHM Außenhandelsunternehmen, die verladende Industrie, die Transport- und Logistikbranche, Wirtschaftsorganisationen sowie politische Entscheidungsträger in den für den Hamburger Hafen wichtigen Marktregionen.

Gemeinsam mit Mitgliedsunternehmen sowie Partnern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung beteiligt sich HHM mittels der Projektteilung an Ausschreibungen für EU- und national geförderte Projekte, in denen aktuelle Themen der Verkehrspolitik sowie Optimierungsmöglichkeiten bei Transport- und Umschlagprozessen erarbeitet werden. Hierbei involviert HHM seine Mitgliedsunternehmen in Förderanträgen und tritt als Konsortialführer in Projekten z.B. innerhalb des Interreg B Nordsee- und Ostsee Programms sowie im Interreg C Europa Programm auf.

Es bedarf an Unterstützungsleistung bei der Förderantragsstellung und dem Projekt- und Finanzmanagement von insb. Interreg B und Interreg C Förderprojekten in den genannten Programmräumen (Nordsee, Ostsee, Europa).

e) Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistung

Vom zukünftigen Auftragnehmer wird fachkundige Unterstützungsleistung bei der Förderantragsstellung und dem Projekt- und Finanzmanagement insbesondere von:

- Interreg B Förderprojekten in den Programmräumen „Nordsee“ und „Ostsee“ sowie
- Interreg C Förderprojekten im Programmraum „Europa“

erwartet.

Thematisch orientieren sich die Projekte im Bereich Gütertransport. Der Themenkomplex erstreckt sich von Effizienzsteigerungen in Transportketten, See-/Binnenhäfen, über Emissionsminderungen in Transportketten und See-/Binnenhäfen bis hin zum Aufbau neuer Transportketten, Märkte und Geschäftsfelder.

Mitgliedsunternehmen von Hafen Hamburg Marketing e.V. sollen in die entsprechenden Anträge integriert werden.

Die Projektsprache ist Englisch und muss somit zwingend in der Kommunikation beachtet werden.

Im Einzelnen sollen die folgenden Leistungen erbracht werden:

Förderantragstellung

- Fachliche Beratung zur inhaltlichen Ausrichtung des Förderantrags, passgenau zu den Förderaufrufen in Interreg Nord- und Ostseeprogramm
- Laufende Abstimmung mit dem Auftraggeber (inkl. zwei wöchentlicher Jour-Fix)
- Sekretariatsfunktion für den Lead Partner (Auftraggeber), einschließlich des Kontakts mit dem Fördermittelgeber
- Laufende Beratung der teilnehmenden Projektpartner
- Dienstleistungsfunktion für die teilnehmenden Projektpartner
- Steuerung der Arbeitsgruppen (Arbeits- und Zeitpläne, inhaltliche Ausrichtung)

Projektkoordination

- Laufende Abstimmung mit dem Auftraggeber (wöchentlicher Jour-Fix, physisch oder digitale Online-Meetings nach einvernehmlicher Abstimmung)
- Durchführungsplanung für das Projekt und Projektfortschrittskontrolle
- Projektsekretariat für den Lead Partner (Auftraggeber)
- Laufende Information und Beratung der Partner durch das Projektsekretariat
- Steuerung der Arbeitsgruppen zu den einzelnen Arbeitspaketen und Aktivitäten / Dienstleistungsfunktion für die Lenkungsgruppe
- Vorbereitung, Organisation und Durchführung von internationalen Partnertreffen
- Erstellen der halbjährlichen Fortschrittsberichte

Finanzmanagement

- Regelmäßige, mindestens vierteljährliche Abstimmung der finanziellen Abwicklung mit dem Auftraggeber auf Basis des im Projekt entwickelten Finanzabwicklungssystems / Berichterstattung und Beratung der internationalen Lenkungsgruppe zu Finanzfragen
- Detaillierte Budget- und Finanzplanung für das Projekt inkl. Budgetüberwachung und -anpassung
- Informationsaufbereitung und –bereitstellung über zu berücksichtigende Rahmenbedingungen im Bereich der Finanzabwicklung
- Beratung und Begleitung der Partner in projektbezogenen Finanzfragen, einschließlich der First-Level-Controls
- Informationsblöcke und Face-to-face Beratungen in Verbindung mit den Partnertreffen
- Budgetüberwachung und –anpassung, ggf. Bearbeitung von Rückforderungen durch das Förderprogramm oder den Projektleiter auch über die Vertragslaufzeit hinaus
- Aufbau und Kontrolle der projektinternen Buchführung
- Entwicklung und Bereitstellung von projektspezifischen Abrechnungsvorlagen
- Erstellen der Finanzberichte auf Projektebene
- Kontinuierliche Dokumentation der Finanzen entsprechend des Ausgabenplans
- Eröffnung und Betreuung eines Treuhandkontos für das jeweilige Projekt
- Unterstützung bei Second-Level-Prüfungen (diese können auch lange nach Projektabschluss auftreten)

Beraterleistungen in Abhängigkeit der inhaltlichen Ausrichtung der Projekte

- Steuerung der Arbeitsgruppen
- Fachliche Beratung zur inhaltlichen Ausrichtung, etwa hinsichtlich einer Stärkung des kombinierten Verkehrs (KV) mit Seehäfen
- Fachliche Beratung zu ökonomischen Infrastrukturprojekt- und Technologiebewertungen im Rahmen des kombinierten Verkehrs und Seehäfen
- Unterstützung der Steuerung des Austauschs mit relevanten Seehäfen zu Seehafen- und Güterverkehrsprojekten innerhalb der EU

Mitunter sind schnelle Reaktionen erforderlich, die wiederum die kurzfristige Verfügbarkeit relevanter Aussagen und Daten erfordern.

Als Basis für die Angebotskalkulation bitten wir von fünf (5) Projektantragsentwicklungen sowie dem entsprechenden Projekt- und Finanzmanagement, unter der Annahme einer Bewilligung der Anträge, auszugehen.

Für den Auftragnehmer besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Einzelabruf oder auf Einzelabrufe in einer bestimmten Höhe.

f) Lose und Unteraufträge

Eine Vergabe in Losen ist nicht beabsichtigt. Bei der Vergabe von Unteraufträgen durch den Auftragnehmer ist das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen.

g) Ausführungsfrist

Der Rahmenvertrag erlangt unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung seine Gültigkeit und endet spätestens vier Jahre nach der Vertragsunterzeichnung, soweit das Gesamtbudget nicht zuvor ausgeschöpft ist.

Die Leistungsfristen für die erfolgten Vergaben aus dem Rahmenvertrag für das Projekt- und Finanzmanagement sind hierbei abhängig von den jeweiligen Projekten, die über diesen Rahmenvertrag abgebildet werden. Wenn ein Auftrag zum Projekt- und Finanzmanagement am Ende der vier Jahresfrist des Rahmenvertrags erfolgt, kann das Projekt- und Finanzmanagement für das entsprechende Projekt unter Umständen eine bis zu dreijährige, über die vier Jahresfrist hinausgehende, Laufzeit aufweisen.

h) Anforderung und Einsicht in Unterlagen

Nicht relevant in dieser Ausschreibung.

i) Kostenerstattung

Für die Bearbeitung des Angebotes werden keine Kosten erstattet.

j) Ablauf der Angebotsfrist

Die Angebote müssen bis zum **25.08.2022** 20:00 Uhr in einem verschlossenen Umschlag mit der deutlichen Aufschrift „Vergabeverfahren – keine Öffnung vor dem **26.08.2022**“ per Post, persönlich beim Auftraggeber oder per E-Mail an breitenbach@hafen-hamburg.de mit dem Betreff „Vergabeverfahren – keine Öffnung vor dem **26.08.2022**“ eingegangen sein.

k) Zahlungen

Die Zahlungen erfolgen gemäß Einzelvereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bei Abruf der Einzelleistung aus dem Rahmenvertrag und entsprechendem Leistungsfortschritt.

Die Zahlung des Rechnungsbetrages wird binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung bargeldlos auf das Konto des Auftragnehmers erfolgen.

Es gelten die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil B Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), in der neusten Fassung.

l) Mit dem Angebot sind einzureichen / im Angebot sind darzulegen

Dem Angebot sind folgende Unterlagen und Nachweise beizulegen:

- (1) Kalkulatorischer Angebotspreis (Preis und Kalkulation)

Als Basis für die Angebotskalkulation bitten wir von fünf (5) Projektantragsentwicklungen sowie dem entsprechenden Projekt- und Finanzmanagement, unter der Annahme einer Bewilligung der Anträge, auszugehen.

- Kalkulation eines Beispielprojektes mit 5 Arbeitspaketen
- Angebotspreis je 6 Monate Projektlaufzeit* und angesetzte kalkulierte Manntage, gestaffelt nach der Anzahl beteiligter Projekt Partner (PP):
 - mit bis zu 10 PP (Variante A)
 - mit bis zu 20 PP (Variante B)
 - mit bis zu 25 PP (Variante C)

** Projektlaufzeiten variieren zwischen 12 – 36 Monaten. In der Regel findet ein sechsmonatiges Reporting in den Interreg Projekten statt (Abrechnungsperiode). Zur besseren Vergleichbarkeit der Angebote bitten wir um ein Angebot für eine sechsmonatige Abrechnungsperiode.*

- (2) Konzept zur Erbringung der Leistung, inklusive:

- Einer knappen Darstellung des Aufgabenverständnisses.
- Der Darstellung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Projektteams.

Erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten des Auftragnehmers sind:

- Vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich Förderantragstellung, Projekt- und Finanzmanagement im Interreg B Nordsee- und Ostseeprogramm sowie Interreg C Europa Programm.
- Kenntnisse des Auftragnehmers im Bereich verkehrswirtschaftlicher Studien (Güterverkehr mit Schwerpunkt Schifffahrt, Seehafenhinterlandverkehr und grenzüberschreitende Logistik) sowie Kenntnisse des Auftragnehmers im Bereich Nutzen-Kosten-Analysen von Wasserstraßenprojekten.

Auf die Fähigkeit bzw. Bereitschaft zu kurzen Leistungszeiten wurde bereits zuvor hingewiesen.

Die druck- und barrierefreie elektronische Auftragsabwicklung wird vorausgesetzt.

(3) Projektteam

- Benennung einer zentralen Ansprechperson als Projektleitung
- Vorlage von persönlichen Projektpreferenzen der Projektleitung und der vorgesehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der letzten 3 Jahre, die mit den hier ausgeschriebenen Beratungsleistungen vergleichbar sind
- Das Projektteam darf aus max. 3 Personen bestehen und muss die deutsche- und englische Sprache in Wort und Schrift verhandlungssicher beherrschen

(4) Weitere Angebotsbestandteile

- Erklärung des Anbieters zum Angebot
- Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz
- Vertraulichkeitsvereinbarung bei Dienstleistungsverträgen inkl. Erklärung zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Im Fall unvollständiger Nachweise behält sich der Auftraggeber vor, dem Bieter aufzufordern, diese innerhalb von 24 Stunden nachzureichen.

Bedarfsweise ist eine mündliche Präsentation mit einer fachlich-inhaltlichen Angebotsvorstellung und Angebotsdarstellung vorgesehen, die das schriftliche Angebot des Bieters erläutert. Soweit nach Sichtung der Angebote der Bedarf gegeben sein sollte, würde die **Einladung zur Präsentation zwischen dem 29. August – 2. September 2022 erfolgen.**

Neben einem Präsenztermin in den Räumlichkeiten des Auftraggebers kann der Auftraggeber bei Bedarf auch auf einen Onlinetermin mit MS TEAMS zurückgreifen. Zugangsdaten werden vom Auftraggeber bereitgestellt.

Die Präsentation der Bietenden soll maximal 30 Minuten dauern und dem Auftraggeber die Möglichkeit geben, im Anschluss inhaltliche Fragen zur Schlüssigkeit und Qualität des Konzepts zu stellen. Insgesamt ist der Termin auf 60 Minuten begrenzt.

m) Wertungskriterien

Die Bewertung der Angebote erfolgt anhand der nachstehenden Bewertungsmatrix, in der die einzelnen Zuschlagkriterien und ihre jeweilige, durch einen Prozentsatz ausgedrückte Gewichtung, aufgeführt sind:

1. Schlüssigkeit und Qualität des Konzepts (**Gewichtung = 40 %**), mit den Unterkriterien:
 - 1.1. Aufgabenverständnis Gewichtung: 10 %
 - 1.2. Zweckdienlichkeit der strategisch-organisatorischen Herangehensweise Gewichtung: 5 %
 - 1.3. Methodische Vorgehensweise im Projektmanagement Gewichtung: 10 %
 - 1.4. Methodische Vorgehensweise im Finanzmanagement Gewichtung: 10 %
 - 1.5. Inhaltliche Beratung Gewichtung: 5 %

2. Qualität der zu erwartenden Beratungsleistungen im Bereich Interreg B und Interreg C und hinsichtlich Effizienzsteigerungen in Transportketten, See-/Binnenhäfen, über Emissionsminderungen in Transportketten und See-/Binnenhäfen bis hin zum Aufbau neuer Transportketten, Märkte und Geschäftsfelder (**Gewichtung = 30 %**), mit den Unterkriterien:

2.1. Kenntnisse und Fähigkeiten des Auftragnehmers Gewichtung: 10 %
im Bereich Interreg B und Interreg C Programm Antragstellung
(Anzahl der bewilligten Anträge)

2.2. Kenntnisse und Fähigkeiten des Auftragnehmers im Gewichtung: 10 %
Bereich Projekt- und Finanzmanagement von europäischen Förderprojekten
(z.B. Interreg B und Interreg C Projekten)

2.3. Kenntnisse und Fähigkeiten des Auftragnehmers Gewichtung: 10 %
im Bereich Güterverkehr, insb. Seehafenhinterlandverkehr und
grenzüberschreitender
Logistik

3. Angebotspreis für Projekt- und Finanzmanagement (s.o.) (Gewichtung = 30 %):

Zuschlagskriterien	Gewichtung (1)	Punkte (2)	Produkt (1) x (2)
Schlüssigkeit und Qualität des Konzepts, Unterkriterien: <ul style="list-style-type: none"> - 10 % Aufgabenverständnis - 5 % Zweckdienlichkeit der strategisch-organisatorischen Herangehensweise - 10 % Methodische Vorgehensweise im Finanzmanagement - 10 % Methodische Vorgehensweise im Projektmanagement - 5 % Inhaltliche Beratung 	40 %		
Qualität der zu erwartenden Beratungsleistungen auf Basis von Erfahrungen und Referenzen des Personals und des Unternehmens, Unterkriterien: <ul style="list-style-type: none"> - 10 % Kenntnisse und Fähigkeiten des Auftragnehmers im Bereich Interreg B und Interreg C Programm Antragstellung (Anzahl bewilligter Anträge) - 10 % Kenntnisse und Fähigkeiten des Auftragnehmers im Bereich Projekt- und Finanzmanagement von europäischen Förderprojekten (z.B. Interreg B und Interreg C Projekten) - 10 % Kenntnisse des Auftragnehmers im Bereich verkehrswirtschaftlicher Studien (Güterverkehr mit Schwerpunkt Schifffahrt, Seehafenhinterlandverkehr und 	30 %		

<p>grenzüberschreitende Logistik) sowie Kenntnisse des Auftragnehmers im Bereich Nutzen-Kosten-Analysen von Wasserstraßenprojekten.</p>			
<p>Angebotspreis</p> <p>Als Basis für die Angebotskalkulation bitten wir von fünf (5) Projektantragsentwicklungen sowie dem entsprechenden Projekt- und Finanzmanagement, unter der Annahme einer Bewilligung der Anträge, auszugehen.</p> <p>Angebotspreis je 6 Monate Projektlaufzeit* und angesetzte kalkulierte Manntage, gestaffelt nach der Anzahl beteiligter Projekt Partner (PP):</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ mit bis zu 10 PP (Variante A) ○ mit bis zu 20 PP (Variante B) ○ mit bis zu 25 PP (Variante C) <p><i>* Projektlaufzeiten variieren zwischen 12 – 36 Monaten. In der Regel findet ein sechsmonatiges Reporting in den Interreg Projekten statt (Abrechnungsperiode). Zur besseren Vergleichbarkeit der Angebote bitten wir um ein Angebot für eine sechsmonatige Abrechnungsperiode.</i></p>	<p>30 %</p>		

Grundlage für die Angebotsbewertung sind die mit dem schriftlichen Angebot eingereichten geforderten Angebotsbestandteile. Bei jedem Zuschlagskriterium wird die gegebene Punktzahl mit dem Gewichtungssatz multipliziert. Die einzelnen Produkte werden addiert und ergeben die Gesamtpunktzahl. Der Bieter mit der höchsten Punktzahl hat nach den festgelegten Kriterien die bestmögliche Lösung vorgelegt. Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot, welches unter Berücksichtigung vorstehend genannter Kriterien und Gewichtungen insgesamt den höchsten Punktwert (nach kaufmännischer Rundung auf zwei Nachkommastellen) erreicht.

Bei Punktgleichheit erfolgt der Zuschlag auf das qualitativ bessere Angebot.

Das Kriterium „Schlüssigkeit und Qualität des Konzepts“ (Gewichtung: 40 %)

Hier werden die Darstellung des Aufgabenverständnisses sowie Kenntnisse und Fähigkeiten des Projektteams in inhaltlicher Form bewertet.

Der Bewertung des Konzeptes wird folgender Maßstab zugrunde gelegt, wobei es sich nicht um zusätzliche Unterkriterien handelt:

- 0 Punkte: Das Konzept des Bieters entspricht nicht den Anforderungen. Das vom Anbieter dargestellte Aufgabenverständnis oder die Fähigkeiten und Kenntnisse fehlt bzw. fehlen. Dies gilt auch für lediglich stichpunktartige Wiederholungen der Leistungsbeschreibung ohne weitere Ausführungen.

- Außerdem wird ein Konzept mit 0 Punkten bewertet, wenn es im Hinblick auf die Zielsetzung der Beratung keinen Erfolg verspricht.
- 1 Punkt: Das Konzept des Bieters entspricht mit Einschränkungen den Anforderungen.
Die Darstellung lässt ein akzeptables Aufgabenverständnis erkennen, es bleiben aber deutliche Zweifel an einem vollumfassenden Verständnis. Die Beschreibung bzw. die anzuwendende Methodik entspricht nicht im erforderlichen Umfang den Anforderungen.
- 2 Punkte: Das Konzept des Bieters entspricht den Anforderungen.
Die Darstellung lässt ein gutes Aufgabenverständnis erkennen. Die Beschreibung bzw. die anzuwendende Methodik ist nachvollziehbar und entspricht den Anforderungen.
- 3 Punkte: Die Erläuterungen des Bieters ist der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich.
Die Darstellung der Vorgehensweise und Methodik lässt ein sehr gutes Aufgabenverständnis erkennen, was einen reibungslosen und schnellen Arbeitsbeginn sowie eine eigenständige professionelle Projektdurchführung erwarten lässt.

Das Kriterium „Qualität der zu erwartenden Beratungsleistungen auf Basis von Erfahrungen und Referenzen des Personals und des Unternehmens“ (Gewichtung: 30 %)

Hier werden die Erfahrung der Projektleitung sowie der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anhand der angegebenen Referenzen beurteilt. Positiv bewertet wird, je mehr Erfahrung die Projektleitung sowie die eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit vergleichbaren Leistungen vorweisen können - ohne, dass es sich hierbei um Unterkriterien handelt.

Vergleichbare Leistungen

Als vergleichbar wird die Erfahrung, die sich aus der Erstellung von Förderanträgen im Interreg B Nordsee- und Interreg B Ostsee- sowie Interreg C Programm für andere Auftraggeber ergibt, gewertet. Daneben werden entsprechende Erfahrungen/Untersuchungen im Verkehrsbereich auf nationaler und internationaler Ebene betrachtet.

Die Referenzen müssen die thematischen Ausrichtungen widerspiegeln.

Die Unterkriterien werden wie folgt bewertet:

Kriterium		Gewichtung des Kriteriums	Bewertungsmaßstab			
			0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte
Nr.	Beschreibung					
2.	Qualität der zu erwartenden Beratungsleistungen auf Basis von Erfahrungen und Referenzen des Personals und des Unternehmens des AN					
2.1.	Kenntnisse und Fähigkeiten des Auftragnehmers im Bereich Interreg B- und Interreg C Programm Antragstellung.	10%	Keine Erfahrung und Kompetenzen; Das eingesetzte Personal hat keine Erfahrung und Kompetenz bei der Antragstellung in den Programmräumen Interreg B Nordseeprogramm, Interreg C Ostseeprogramm oder Interreg C Programm (keine bewilligten Anträge in den letzten 5 Jahren).	Unzureichende Erfahrungen und Kompetenz; Das eingesetzte Personal hat kaum Erfahrung bei der Antragstellung in zwei der Programmräume Interreg B Nordseeprogramm, Interreg B Ostseeprogramm oder Interreg C Programm (< 2 bewilligte Anträge in den letzten 5 Jahren).	Gute Erfahrungen und Kompetenz; Das eingesetzte Personal hat entsprechende Erfahrung in den Programmräumen Interreg B Nordseeprogramm, Interreg B Ostseeprogramm und Interreg C Programm (< 4 bewilligte Anträge in den letzten 5 Jahren).	Sehr gute langfristige Erfahrungen und Kompetenz des eingesetzten Personals in den Programmräumen Interreg B Nordsee- und Ostseeprogramm, Interreg C UND darüber hinaus weiterführende europäische Programmräume oder Programme; Die Erfahrung kann mit erfolgreichen Anträgen belegt werden (> 4 bewilligte Anträge in den letzten 5 Jahren).
2.2.	Kenntnisse und Fähigkeiten des Auftragnehmers im Bereich Projekt- und Finanzmanagement von europäischen Förderprojekten (z. B. Interreg B und Interreg C Projekten)	10%	Keine Erfahrung und Kompetenzen; Das eingesetzte Personal hat keine Erfahrung und Kompetenz (Referenzen sind nicht vorhanden).	Unzureichende Erfahrungen und Kompetenz; Das eingesetzte Personal hat entsprechende Erfahrung in mindestens 2 Programmräumen mit mindestens einem nachweislich betreuten Projekt innerhalb der letzten 5 Jahren.	Gute Erfahrungen und Kompetenz; Das eingesetzte Personal hat entsprechende Erfahrung in mindestens 4 Programmräumen mit mindestens 4 nachweislich betreuten Projekten innerhalb der letzten 5 Jahren.	Sehr gute langfristige Erfahrungen und Kompetenz des eingesetzten Personals in den Programmräumen Interreg B Nordsee- und Ostseeprogramm, Interreg C und darüber hinaus weiterführende europäische Programmräume oder Programme; Das gesamte eingesetzte Personal hat entsprechende Erfahrung im allen Programmräumen. Die Erfahrung kann mit erfolgreichen Referenzen belegt werden.
2.3.	Kenntnisse des Auftragnehmers im Bereich verkehrswirtschaftlicher Studien (Güterverkehr mit Schwerpunkt Schifffahrt, Seehafeninterlandverkehr und grenzüberschreitende Logistik) sowie Kenntnisse des Auftragnehmers im Bereich Nutzen-Kosten-Analysen von Wasserstraßenprojekten.	10%	Keine Erfahrung und Kompetenzen; Das eingesetzte Personal hat keine Erfahrung und Kompetenz (Referenzen sind nicht vorhanden).	Unzureichende Erfahrungen und Kompetenz; Das Unternehmen kann eine Beteiligung oder Federführung in mindestens 2 entsprechenden (regionalwirtschaftlichen-) Studien oder Marktanalysen und mind. 2 Nutzen-Kosten-Untersuchungen, im genannten Bereich, innerhalb der letzten 5 Jahre, nachweisen.	Gute Erfahrungen und Kompetenz; Das eingesetzte Personal und das Unternehmen haben entsprechende und nachgewiesene Erfahrung. Eine Beteiligung oder Federführung in mindestens 3-4 entsprechenden (regionalwirtschaftlichen-) Studien oder Marktanalysen und 3-4 Nutzen-Kosten-Untersuchungen, im genannten Bereich, innerhalb der letzten 5 Jahre, sind nachgewiesen.	Sehr gute nachgewiesene Erfahrungen und Kompetenz des eingesetzten Personals und des Unternehmens. Eine Beteiligung oder Federführung in >4 entsprechenden (regionalwirtschaftlichen-) Studien oder Marktanalysen und >4 Nutzen-Kosten-Untersuchungen, im genannten Bereich, innerhalb der letzten 5 Jahre, sind nachgewiesen.

Das Kriterium „Angebotspreis“**(Gewichtung: 30 %)**

Beim Kriterium Preis werden die Angebotspreise ins Verhältnis gesetzt, wobei die vergebenen Punkte in die Gesamtbewertung eingehen.

Es werden maximal 3 Punkte vergeben, die der niedrigste Preis erhält. Zu diesem niedrigsten Preis erfolgt sodann eine lineare Abstufung der erreichbaren Punkte.

Als Basis für die Angebotskalkulation bitten wir von fünf (5) Projektantragsentwicklungen sowie dem entsprechenden Projekt- und Finanzmanagement, unter der Annahme einer Bewilligung der Anträge, auszugehen.

Die Projektlaufzeit variiert je nach Projekt zwischen 12 – 36 Monate. In der Regel findet ein sechsmonatiges Reporting in den Interreg Projekten statt (Abrechnungsperiode). Zur besseren Vergleichbarkeit der Angebote bitten wir um ein Angebot für eine sechsmonatige Abrechnungsperiode, inkl. der angesetzten Manntage.

Zudem bitten wir um eine Staffelung des Angebots nach der voraussichtlichen Anzahl beteiligter Projekt Partner (PP) wie folgt:

- mit bis zu 10 PP (Variante A)
- mit bis zu 20 PP (Variante B)
- mit bis zu 25 PP (Variante C)

Bitte berücksichtigen Sie bis zu 5 Arbeitspakete pro Projektvorhaben (inkl. des Arbeitspakets Projekt-/Finanzmanagement und Öffentlichkeitsarbeit).

Kriterium übergreifend gilt:

- Angebote die weniger als 60 % der Gesamtleistungspunkte erreichen, scheiden aus.
- Angebote, die die notwendigen Erklärungen und Referenzen nicht mit übermitteln, scheiden ebenfalls aus.

n) Bestimmungen

Ein Angebot gilt als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde.

Der Gerichtsstand ist Hamburg. Es gilt deutsches Recht.

o) Zuschlags- und Bindefrist

Ablauf der Angebotsfrist:	25.08.2022	20:00 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist:	30.12.2022	20:00 Uhr

Der Bieter ist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Gebot gebunden.

Hafen Hamburg Marketing e.V. · Postfach 111468 · 20414 Hamburg

Ansprechpartner:
Stefan Breitenbach

An die Bieter im Vergabeverfahren

Telefon +49 40 37709 121
Telefax +49 40 37709 199
Mobil: +49 151 1673 6688
breitenbach@hafen-hamburg.de

Hamburg, 4. Juli 2022

**Anlage Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3
Hamburgisches Vergabegesetz**

(Als Vordruck für den Bewerber bestimmt)

Der Auftragnehmer erklärt hiermit:

- (1) Die Beschäftigten meines / unseres Unternehmens (ohne Auszubildende) werden für die Ausführung der für diesen Auftrag, der im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zuwendungszwecks ausgeführt wird / wurde, erforderlichen Leistungen mindestens eine Vergütung in Höhe des Entgelts nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG, entsprechend dem jeweils gültigen Stand) erhalten.

Bei der Ausführung der Leistungen beträgt die niedrigste Vergütung, die meine/unsere

Beschäftigten erhalten EUR _____ (brutto) pro Stunde,

() und zwar nach folgendem Tarifvertrag: _____

() wobei eine tarifliche Bindung nicht besteht

(Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. vervollständigen).

Zudem verpflichte ich mich/verpflichten wir uns zur Einhaltung des Tarifvertragsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte.

- (2) Im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer oder Beschäftigte eines Verleihers veranlasse ich/veranlassen wir, dass der Nachunternehmer seinen Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung das gleiche Arbeitsentgelt gewährt wie vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer meines/unsere Unternehmens. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird von mir/werden von uns kontrolliert.

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel

Alternativ hierzu kann der Auftragnehmer erklären:

Ich erkläre hiermit, dass ich keine Mitarbeiter beschäftige und daher nicht an das Mindestlohngesetz gebunden bin.

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel

Hafen Hamburg Marketing e.V. · Postfach 111468 · 20414 Hamburg

Ansprechpartner:
Stefan Breitenbach

An die Bieter im Vergabeverfahren

Telefon +49 40 37709 121
Telefax +49 40 37709 199
Mobil: +49 151 1673 6688
breitenbach@hafen-hamburg.de

Hamburg, 4. Juli 2022

Vertraulichkeitsvereinbarung bei Dienstleistungsverträgen inkl. Erklärung zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Zwischen

Hafen Hamburg Marketing e.V.
Pickhuben 6
20457 Hamburg
(im Folgenden: Auftraggeber)

und

tbd

(im Folgenden: Auftragnehmer)

1. Inhalt und Zweck dieser Vertraulichkeitsvereinbarung

- 1.1. Die Parteien haben mit Datum vom [Datum] einen Rahmenvertrag über unterstützende Dienstleistung bei der Förderantragsstellung und dem Projekt- und Finanzmanagement von insb. Interreg B (Nord-/Ostsee) und C (Europa) Förderprojekten geschlossen. Dieser Vertrag schützt die vertraulichen Informationen, die sich aus der Zugriffsmöglichkeit des Auftragnehmers auf vertrauliche Informationen des Auftraggebers ergeben.
- 1.2. Der Auftraggeber agiert als Lead Partner in diversen Förderprojekten. Im Rahmen dieser Tätigkeit wird der Auftraggeber Fördervertrag (Subsidy Contract) mit Projektträgern abschließen.
- 1.3. Diese Vereinbarungen umfassen neben dem Auftraggeber auch die Projektpartner, die in dem Partnership Agreement zu dem o.g. Fördervertrag aufgeführt werden.
- 1.4. Die Verwendung der vertraulichen Informationen ist nur im Rahmen und zum Zwecke der zwischen den Parteien vertraglich vereinbarten Tätigkeiten zulässig.

2. Definitionen

- 2.1. „Vertrauliche Informationen“ sind wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich oder technisch sensible oder vorteilhafte Informationen des Auftraggebers, die dem Auftragnehmer bekannt werden. Vertrauliche Informationen können solche Informationen sein, die in irgendeiner Weise als

vertraulich oder gesetzlich geschützt erkennbar bezeichnet werden oder deren vertraulicher Inhalt offensichtlich ist. Der Begriff umfasst sowohl jegliches Anschauungsmaterial wie Unterlagen, Schriftstücke, Notizen, Dokumente, digitale Aufzeichnungen etc. als auch mündliche Mitteilungen.

- 2.2. Öffentlich bekannte Informationen sind solche, die nachweislich vor ihrer Bekanntgabe bereits dem Auftragnehmer oder seinen Organen, Angestellten und Bevollmächtigten (im folgenden „Vertreter“) zugänglich waren bzw. ohne deren Verschulden während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung öffentlich bekannt wurden. Der Begriff „vertrauliche Information“ umfasst weiterhin nicht solche Informationen, die der Auftragnehmer sich selbst erschlossen hat, vorausgesetzt, dass dies durch schriftliche Aufzeichnungen dieser Partei oder auf sonstige Weise belegt wird und keine in dieser Vereinbarung festgelegten Pflichten unterlaufen werden.
- 2.3. „Partei“ ist sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer, die beteiligten Projektpartner sowie deren verbundene Gesellschaften, Organe, Mitarbeiter, Berater und eventuell sonstige für diese tätigen Dritten, soweit diese einer den Anforderungen dieses oder des Hauptvertrages entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen.
- 2.4. Verbundene Gesellschaften sind alle Unternehmen der Parteien, an denen die jeweilige Partei eine Beteiligung von mehr als 50 % mittelbar oder unmittelbar hält oder deren wirtschaftliche Führung sie innehat.
- 2.5. Mitarbeitende sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Zeitarbeitskräfte der jeweiligen Partei.

3. Verpflichtung zur Vertraulichkeit

- 3.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von dem Auftraggeber erhaltenen vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln.
- 3.2. Das bedeutet insbesondere, dass der Auftragnehmer diese Informationen an Dritte weder selbst noch durch Mitarbeitende bekanntzugeben oder sonst für andere als die vertraglich zwischen den Parteien vereinbarten Zwecke zu nutzen hat.
- 3.3. Eine anderweitige Nutzung oder Weitergabe der Informationen ist nur zulässig, wenn und soweit der Auftraggeber zuvor schriftlich eingewilligt hat.
- 3.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von dem Auftraggeber erhaltenen vertraulichen Informationen mindestens mit der Sorgfalt zu behandeln, die er in eigenen Angelegenheiten anwendet.
- 3.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeitende auf das Datengeheimnis (Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO).
- 3.6. Der Auftragnehmer nutzt die erhaltenen vertraulichen Informationen ausschließlich zur Erfüllung des Hauptvertrages. Die Rechte an den Informationen, die der Auftragnehmer von dem Auftraggeber erhalten hat, verbleiben beim Auftraggeber, soweit nichts anderes vertraglich geregelt wird.

4. Ausnahmen von der Vertraulichkeitsverpflichtung

- 4.1. Diese Verpflichtung zum Schutze vertraulicher Information beinhaltet nicht solche Informationen, die öffentlich bekannt sind.
- 4.2. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht gegenüber Gerichten und Behörden, soweit eine (auch strafrechtliche) Rechtspflicht zur Weitergabe/Herausgabe besteht oder die jeweilige Information in einem zivilrechtlichen Prozess zwischen den Parteien oder einer der Parteien und einem Dritten relevant ist. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht weiterhin nicht gegenüber den offiziellen Stellen der Fördermittelgeber, wie bspw. dem Interreg Ostsee

Programm, Interreg Nordsee Programm oder dem Interreg Europa Program. Über eine Herausgabe von vertraulichen Informationen ist der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Weitergabe an Dritte/Subunternehmer

- 5.1. Die überlassenen Informationen oder Teile hiervon können nur an externe Beratende, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder solche Vertreter weitergegeben werden, die zur betreffenden Auftragsdurchführung benötigt werden und von der Vertraulichkeit der gegebenen Informationen unterrichtet und gleichlautend verpflichtet wurden. Die Parteien erklären ausdrücklich, für jegliche schuldhaft Verletzung durch ihre Vertreter einzustehen.
- 5.2. Der Auftragnehmer darf Subunternehmer und Subunternehmerinnen lediglich nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber im Rahmen der Erfüllung der beauftragten Tätigkeiten einsetzen. Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen sind auch diesen aufzuerlegen.

6. Verstoß

- 6.1. Für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen behält sich der Auftraggeber die Geltendmachung von Ansprüchen wie Schadenersatz oder Unterlassung vor.

7. Kontroll- und Löschrechte

- 7.1. Innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer alle vorliegenden vertraulichen Informationen und aufgrund dieser Informationen gefertigten weiteren Unterlagen an den Auftraggeber zurücksenden bzw. ihm die Vernichtung der Informationen und Unterlagen nachvollziehbar nachweisen. Dies gilt nicht, soweit eine Verpflichtung zur Aufbewahrung aus Gesetz oder aufgrund behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung besteht. In letztgenanntem Fall ist die weitere Speicherung der vertraulichen Informationen durch den Auftragnehmer nur zum Zwecke der Erfüllung dieser Verpflichtungen zulässig.
- 7.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Der Auftragnehmer gewährt dazu nach Absprache ungehinderten Zutritt und Zugang zu informationsverarbeitenden Systemen, Dateien und Informationen, die mit der Durchführung der Tätigkeiten in Verbindung stehen. Dem Auftraggeber sind durch den Auftragnehmer alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Kontrollfunktion benötigt werden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Aufforderung mitzuteilen, welche vertraulichen Informationen zurückgesendet oder vernichtet und welche aufbewahrt wurden. Die Mitteilung, dass bestimmte Unterlagen oder Informationen aufbewahrt wurden, ist zu begründen.
- 7.3. Sollte eine Partei Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen entgegen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung weitergegeben wurden, hat die Partei die jeweils andere Partei umgehend zu informieren.

8. Laufzeit

- 8.1. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt ab Unterzeichnung und entspricht der des Hauptvertrages. Die Verpflichtungen aus den Rahmenverträgen zwischen dem Lead Partner und dem Fördermittelgeber(n) gelten gleichermaßen. Ab dessen Beendigung bestehen die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit fort.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung im Ganzen oder in Teilen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen.
- 9.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung, die Erklärung einer Kündigung sowie die Abänderung dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 Abs. 1, Abs. 2 BGB).
- 9.3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand richten sich nach dem Hauptvertrag.
- 9.4. Die Haftung richtet sich nach dem Hauptvertrag.

Hamburg,
Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer

Hafen Hamburg Marketing e.V. · Postfach 111468 · 20414 Hamburg

Ansprechpartner:
Stefan Breitenbach

An die Bieter im Vergabeverfahren

Telefon +49 40 37709 121
Telefax +49 40 37709 199
Mobil: +49 151 1673 6688
breitenbach@hafen-hamburg.de

Hamburg, 4. Juli 2022

Anlage Eigenerklärung Zuverlässigkeit des Unternehmens

(Als Vordruck für den Bewerber bestimmt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erklären wir, das [Unternehmensname] alle fälligen Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge fristgerecht zahlt und dass keine Außenstände bestehen.

Des Weiteren bestätigen wir, dass sich [Unternehmensname] nicht in einem Insolvenzverfahren oder in der Liquidation befindet.

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel

Hafen Hamburg Marketing e.V. · Postfach 111468 · 20414 Hamburg

Ansprechpartner:
Stefan Breitenbach

An die Bieter im Vergabeverfahren

Telefon +49 40 37709 121
Telefax +49 40 37709 199
Mobil: +49 151 1673 6688
breitenbach@hafen-hamburg.de

Hamburg, 4. Juli 2022

Anlage Entwurf des Rahmenvertrag

(Als Entwurfsansicht für den Bewerber bestimmt)

– Rahmenvertrag (Entwurf) –

Zwischen

Hafen Hamburg Marketing e.V. (HHM),

vertreten durch Herrn Axel Mattern (Vorstand), nachstehend Auftraggeber genannt,

und der

[Unternehmensname]

vertreten durch den [Position im Unternehmen] [Vor- und Nachname], nachstehend Auftragnehmer genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1
Gegenstand des Vertrages**

(1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgendes Vorhaben:

Rahmenvertrag für unterstützende Dienstleistung bei der Förderantragsstellung und dem Projekt- und Finanzmanagement von insb. Interreg B (Nord-/Ostsee) und C (Europa) Förderprojekten

- (2) Das Auftragsvolumen darf insgesamt **xxx.xxx**, - Euro brutto nicht übersteigen. Dies stellt eine Schätzung dar und begründet keinen Anspruch auf ein bestimmtes Auftragsvolumen.
- (3) Im Rahmen dieses Vertrags werden die Vertragsparteien Einzelverträge abschließen, die als Werkverträge ausgestaltet werden.
- (4) Es handelt sich nicht um einen Alleinvertretungsvertrag.
- (5) Die nachfolgenden Unterlagen und Regelwerke gelten als Vertragsbestandteile:
 - a) die Leistungsbeschreibung des Vergabeverfahrens vom **##.##.####**, (Anlage 1)
 - b) das Angebot vom **##.##.####**, (Anlage 2)
 - c) Erklärung des Anbieters zum Angebot, (Anlage 3)
 - d) Erklärung zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), (Anlage 4)
 - e) Erklärung zur Einhaltung des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG). (Anlage 5)

Bei Widersprüchen der Vertragsbestandteile untereinander gibt die Reihenfolge die vereinbarte Rangfolge wieder. Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) finden ergänzende Anwendung.

- (6) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.
- (7) Eine Beauftragungspflicht bzw. ein Beauftragungsanspruch, für die in diesem Rahmenvertrag beschriebenen Leistungen bestehen innerhalb dieses Rahmenvertrags nicht.

§ 2

Einzelabruf

- (1) Die Erteilung der Einzelaufträge erfolgt nach inhaltlicher Abstimmung über die jeweilige Fragestellung durch Annahme eines Angebots des Auftragnehmers, welches mindestens die folgenden Angaben enthält: Dauer der Bearbeitung und Kosten, etwaige Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Ansprechpartner auf Seiten des Auftragnehmers.

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Die Leistungen sind wie im vorgenannten Angebot (s. § 1 Abs. 4b) aufgeführt in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu erbringen.
- (2) Dem Auftraggeber steht für die Einzelaufträge ein auftragsbezogenes Weisungsrecht zu.

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vertragsleistungen selbst zu erbringen und den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zugrunde zu legen.
- (4) Wird zur Leistungserbringung die Einschaltung Dritter notwendig, so ist die schriftliche Einwilligung des Auftraggebers einzuholen.
- (5) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich unter Darlegung der Gründe anzuzeigen, wenn er die vereinbarten Fristen und Termine aus Gründen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen, nicht einhalten kann.
- (6) Im Einzelnen hat der Auftragnehmer damit die folgenden Aufgaben und Pflichten:
Vom zukünftigen Auftragnehmer wird fachkundige Unterstützungsleistung bei der Förderantragsstellung und dem Projekt- und Finanzmanagement von
 - Interreg B Förderprojekten in den Programmräumen „Nordsee“ und „Ostsee“ sowie
 - Interreg C Förderprojekten im Programmraum „Europa“ erwartet.

Thematisch orientieren sich die Projekte im Bereich Gütertransport. Der Themenkomplex erstreckt sich von Effizienzsteigerungen in Transportketten, See-/Binnenhäfen, über Emissionsminderungen in Transportketten und See-/Binnenhäfen bis hin zum Aufbau neuer Transportketten, Märkte und Geschäftsfelder.

Mitgliedsunternehmen des Hafens Hamburg Marketing e.V. sollen in die entsprechenden Anträge integriert werden.

Die Projektsprache ist Englisch und muss somit zwingend in der Kommunikation beachtet werden.

Förderantragstellung

- Fachliche Beratung zur inhaltlichen Ausrichtung des Förderantrags, passgenau zu den Förderaufrufen in Interreg Nord- und Ostseeprogramm
- Laufende Abstimmung mit dem Auftraggeber (inkl. zwei wöchentlicher Jour-Fix)
- Sekretariatsfunktion für den Lead Partner, einschließlich des Kontakts mit dem Fördermittelgeber
- Laufende Beratung der teilnehmenden Projektpartner
- Dienstleistungsfunktion für die teilnehmenden Projektpartner
- Steuerung der Arbeitsgruppen (Arbeits- und Zeitpläne, inhaltliche Ausrichtung)

Projektkoordination

- Laufende Abstimmung mit dem Auftraggeber (wöchentlicher Jour-Fix)
- Sekretariatsfunktion für den Lead Partner, einschließlich des Kontakts mit dem Interreg-Sekretariat
- Durchführungsplanung für das Projekt
- laufende Beratung der Projektpartner
- Projektmonitoring
- Dienstleistungsfunktion für die Lenkungsgruppe
- Steuerung der Arbeitsgruppen zu den einzelnen Projektaktivitäten (Arbeitspakete, Sub-Pakete)
- Unterstützung des Auftraggebers bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung von zwei internationalen Projektkonferenzen
- Erstellen der Fortschrittsberichte

Finanzmanagement

- Regelmäßige, mindestens vierteljährliche Abstimmung der finanziellen Abwicklung mit dem Auftraggeber auf Basis des im Projekt entwickelten Finanzabwicklungssystems
- Einbindung der bisherigen Verfahren und Ergebnisse des Finanzmanagements seit Projektbeginn
- Berichterstattung und Beratung der internationalen Lenkungsgruppe zu Finanzfragen
- Budgetüberwachung und -anpassung, ggf. Bearbeitung von Rückforderungen auch über die Projektlaufzeit hinaus
- Informationsaufbereitung und -bereitstellung über zu berücksichtigende Rahmenbedingungen im Bereich der Finanzabwicklung
- Beratung und Begleitung der Projektpartner in projektbezogenen Finanzfragen, einschließlich der First Level Control in allen teilnehmenden Ländern
- Entwicklung und Bereitstellung von projektspezifischen Abrechnungsvorlagen auf Englisch
- Erstellen der Finanzberichte auf Projektebene (auf Basis der Zuarbeit der Partner)
- Kontinuierliche Dokumentation der Finanzen entsprechend des Spending Plans / Finanzcontrolling,
- Betreuung einer ggf. angesetzten Second Level Prüfung (Audit) durch die Programmbehörden, u.U. nach Projektende

Eine weitere Spezifizierung der Aufgaben und Pflichten erfolgt in den Einzelverträgen

(7) Im Übrigen gilt das Angebot des Auftragnehmers (siehe Anlage).

§ 4

Vertragslaufzeit

- (1) Der Auftragnehmer steht für den Arbeitsbeginn unmittelbar nach Zuschlag zur Verfügung. Die weiteren Termine ergeben sich aus den Vorgaben der jeweiligen Einzelabrufe. Die Vereinbarung tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft. Sie endet spätestens nach Ablauf von vier Jahren ab Unterzeichnungsdatum oder mit Ausschöpfung des Gesamtbudgets.
- (2) Die Termine nach Absatz 1 sind unbedingt einzuhalten. Sollte sich im Verlauf der Arbeiten eine Änderung oder Ergänzung des Arbeitsplanes als notwendig oder zweckdienlich erweisen oder erkennbar werden, dass der Zeitplan nicht eingehalten werden kann, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wobei die Gründe im Einzelnen zu erläutern sind.

§ 5

Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet die fachgerechte Ausführung aller in § 3 (Leistungen des Auftragnehmers) festgelegten Arbeiten.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf er nicht eingehen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vertragsleistungen selbst zu erbringen und den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zugrunde zu legen.
- (4) Wird zur Leistungserbringung die Einschaltung Dritter notwendig, so ist die schriftliche Einwilligung des Auftraggebers einzuholen.

- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beabsichtigte Abweichungen bei der Durchführung der vereinbarten Leistungen nach Absatz 1 bzw. von der vereinbarten Vorgehensweise dem Auftraggeber rechtzeitig schriftlich unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen auch kurzfristig Auskunft über den Stand der Arbeiten zu erteilen. Bei absehbaren Terminverzögerungen und sonstigen Schwierigkeiten ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.
- (6) Der Auftragnehmer und seine Mitarbeitenden verpflichten sich, die Arbeitsergebnisse Dritten oder anderen Behörden nicht vorzeitig bekanntzugeben
- (7) Im Übrigen gilt das Angebot des Auftragnehmers (siehe Anlage).
- (8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Zusammenhang und für die Dauer der Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber die dem Auftraggeber aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG) obliegenden Pflichten einzuhalten, insbesondere den jeweils gesetzlichen Mindestlohn an seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu entrichten. Ferner verpflichtet der Auftragnehmer sich, etwaige im Zusammenhang mit den o.g. Geschäftsbeziehungen beauftragte Nachunternehmer zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes zu verpflichten.
- (9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der DSGVO. Einzelheiten sind in der gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung bei Dienstleistungsverträgen geregelt, die von Auftragnehmer und Auftraggeber unterzeichnet wird.
- (10) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auch nach Vertragsende über seine Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren
- (11) Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren unwiderruflich dazu, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter sowie wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden Ansprüchen und Forderungen Dritter sowie wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung rechtsverbindlich freizustellen, soweit diese Ansprüche und Forderungen auf einer Verletzung der Pflichten berufen, die dem Auftragnehmer oder einem seiner beauftragten Nachunternehmer aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegen. Zu den Ansprüchen und Forderungen Dritter im vorstehenden Sinne zählen insbesondere Forderungen der eigenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Auftragnehmers, Forderungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von Nachunternehmern und beauftragten Verleihbetrieben sowie behördliche Forderungen inklusive etwaiger rechtskräftig festgesetzter Bußgelder.

§ 6

Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm gefertigten oder die aus den für die Vertragserfüllung bereitgestellten Mitteln beschafften Unterlagen dem Auftraggeber nach Abschluss der Arbeiten auszuhändigen. Die Unterlagen gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran besteht nicht.

- (2) Dem Auftraggeber sind auf Verlangen die zur Vollendung des Auftrages entstandenen wissenschaftlichen und technischen Unterlagen (Muster, Druckformatvorlagen etc.), auch soweit sie Dritten vorliegen, kostenlos zu überlassen.

§ 7

Haftung des Auftragnehmers

- (1) Das vom Auftragnehmer hergestellte Werk muss in jedem Einzelfall die Gewähr dafür bieten, dass es ohne wesentliche Änderungen oder Ergänzungen für den vorgesehenen Zweck verwendbar ist und dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik entspricht.
- (2) Bei Einschaltung Dritter bleibt trotz Einwilligung des Auftraggebers, die Haftung des Auftragnehmers unberührt, sie beschränkt sich insbesondere nicht auf ein bloßes Auswahlverschulden.
- (3) Der Auftragnehmer leistet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des BGB (§§ 633 ff.) Gewähr für die vertragsgemäße Beschaffenheit seiner Leistungen.

§ 8

Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer alle für die Ausführung seiner Tätigkeit notwendigen Unterlagen und Informationen kostenfrei und alle zur Erfüllung des Einzelauftrags notwendigen Gegenstände rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Hiervon sind die Informationen ausgenommen, die der Auftragnehmer im Zuge der Auftragserfüllung beschaffen bzw. erarbeiten soll. Ein Zurückbehaltungsrecht an Hilfsmitteln besteht für den Auftragnehmer nicht.
- (2) Ansprechpartner auf Seiten des Auftraggebers sind:

Stefan Breitenbach, E-Mail: breitenbach@hafen-hamburg.de, T. +49 40 37709 -121

Kerstin Pfietzmann, E-Mail: pfietzmann@hafen-hamburg.de , T. +49 40 37709 -140
- (3) Der Auftraggeber ist zur Zahlung des Honorars entsprechend § 9 (Vergütung und Zahlung) verpflichtet.

§ 9

Vergütung und Zahlungen

- (1) Die Vergütung richtet sich nach den Einzelaufträgen. Es gilt der im Angebot vom Auftragnehmer angebotene Stundensatz.
- (2) Wird der angebotene Preis für den Einzelauftrag unterschritten, wird nur der tatsächlich angefallene Aufwand abgerechnet. Eine Vergütungsverpflichtung über den im Einzelvertrag genannten Betrag hinaus besteht für den Auftraggeber nicht. Ist eine Überschreitung der genannten Beträge absehbar, setzt sich der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber unverzüglich vorab in Verbindung. Aufwände, die über die im Angebot genannten Werte hinausgehen, können nur auf Grund einer gesonderten Beauftragung abgerechnet werden.

- (3) Die Rechnungen sind innerhalb einer Zahlungsfrist von 30 Tagen zu begleichen.
- (4) Dem Nettobetrag wird bei jeder Rechnungsstellung die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuer (z.Zt. 19 %) hinzugefügt.
- (5) Die Zahlungen an den Auftragnehmer erfolgen auf das in den Rechnungen benannte Konto.
- (6) Für die Versteuerung der Vergütung hat der Auftragnehmer selbst Sorge zu tragen. Sollten sich aus der Tätigkeit Verpflichtungen aus der Sozialversicherung ergeben, hat der Auftragnehmer diesen selbständig nachzukommen.
- (7) Eine Vergütung über das in § 1 Absatz 2 genannte Auftragsvolumen hinaus kann nicht erfolgen.

§ 10 Urheberrecht

- (1) Dem Auftraggeber stehen an allen vertragsgegenständlichen Leistungen ausschließliche, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte und übertragbare Nutzungsrechte zu.
- (2) Der Auftraggeber darf die vertragsgegenständlichen Unterlagen ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers ändern, sofern es sich nicht um wesentliche, deren Sinngehalt modifizierende Änderungen handelt. Die Zustimmung von darüberhinausgehenden Änderungen wird der Auftragnehmer nur verweigern, wenn ihm diese unzumutbar sind.
- (3) Bei Veröffentlichung der vertragsgegenständlichen Leistungen hat der Auftraggeber in geeigneter Form auf den Auftragnehmer hinzuweisen.
- (4) Gewinnt der Auftragnehmer aufgrund der Untersuchungen schutzrechtsfähige Ergebnisse, so ist er verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Auf Verlangen des Auftraggebers sind diese zum Schutzrecht anzumelden und zu veröffentlichen. Die Einräumung von Nutzungsrechten, die Übertragung der Schutzrechte auf Hafen Hamburg Marketing e.V. oder eine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.

§ 11 Urheberrechtliche Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer versichert, dass er allein berechtigt ist, über die in § 10 (Urheberrecht) dieses Vertrages genannten Rechte uneingeschränkt und frei von Rechten Dritter zu verfügen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung vollumfänglich frei.
- (2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass durch die vertragsgegenständliche Verwendung keine Persönlichkeitsrechte oder sonstige Rechte oder Ansprüche Dritter verletzt werden. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung vollumfänglich frei.
- (3) Sofern der Auftragnehmer Anhaltspunkte für eine Gesetzesverletzung oder eine Verletzung Rechte Dritter hat, wird er den Auftraggeber hierüber unverzüglich unterrichten und ggf. die vertragsgegenständliche Leistung in entsprechender Form anpassen und den Auftraggeber

bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützen. Die Kosten hierfür sind von dem Auftragnehmer zu tragen.

§ 12

Datenschutz und Geheimhaltungspflicht

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Informationen und Daten, die den Auftraggeber betreffen und ihm im Verlaufe der Erfüllung und Durchführung des Vertragsverhältnisses bekannt werden, an Dritte weder weiterzugeben noch sonst zugänglich zu machen.
- (2) Keine Dritten in diesem Zusammenhang sind lediglich in jedem Einzelfall ausdrücklich zur Geheimhaltung verpflichtete Mitarbeitende, sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie Subunternehmer des Auftragnehmers, wenn und soweit sie für ihre Tätigkeit Zugang zu den Informationen und Daten benötigen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, erlangte Daten und Informationen ausschließlich im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu dem sich aus dem Vertrag ergebenden Zweck zu nutzen.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall, dass er bei einem Einzelabruf personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeiten soll, vor der Auftragsdurchführung eine Vertraulichkeitsvereinbarung bei Dienstleistungsverträgen inkl. Erklärung zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) abzuschließen. Er unterliegt dessen ungeachtet beim Umgang mit personenbezogenen Daten in sämtlichen Bearbeitungsphasen denselben rechtlichen Anforderungen, die für den Auftraggeber gelten. Die zur Wahrung der Datenschutzerfordernungen vom Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in einem Datenschutz- und Sicherheitskonzept zusammenzufassen und dem Auftraggeber zu Beginn der Auftragsbearbeitung vorzulegen.

§ 13

Nutzungsrecht

- (1) Sämtliche Nutzungsrechte aus eventuellen Urheberrechten, die im Rahmen der Projektarbeit entstehen können, überträgt der Auftragnehmer unbefristet an den Auftraggeber.

§ 14

Kündigung des Vertrages

- (1) Die Vertragspartner können den Vertrag aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Auftraggeber feststellt, dass der Auftragnehmer den Vertragsabschluss unter Angabe falscher Voraussetzungen herbeigeführt hat,
 - b) der Auftragnehmer den Beginn der Arbeiten trotz einer Mahnung durch den Auftraggeber ohne Begründung verzögert oder die gesetzten Termine, auch im Hinblick auf den Sachstandsbericht, nicht einhält.

- (2) Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn der Auftragnehmer die von ihm zu erfüllenden Pflichten trotz einer schriftlichen Mahnung nicht einhält. Sofern der Auftragnehmer schuldhaft Zahlungen der EU verzögert, hat der Auftraggeber Anspruch auf Schadenersatz.
- (3) Der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen, wenn der Auftraggeber die von ihm zu erfüllenden Pflichten trotz einer schriftlichen Mahnung nicht einhält. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen Kosten und Entgelt der von ihm, bis dahin geleisteten mängelfreien Arbeiten.
- (4) Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen zu vergüten; diesen Anspruch übersteigende Teilzahlungen sind zu erstatten. Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer wird dadurch nicht ausgeschlossen. Das vereinbarte Honorar wird entsprechend gekürzt.
- (5) Gleiches gilt für den Fall, dass keiner der Vertragspartner die Kündigung zu vertreten hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag wird 2-fach gefertigt. Eine Ausfertigung erhält der Auftragnehmer. Eine Ausfertigung verbleibt beim Auftraggeber.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Erfüllungsort für die Leistungen aus diesem Vertrag und Gerichtsstand ist Hamburg in Deutschland.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, die Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.

Für den Auftragnehmer:

Ort, den _____
Vor- / Nachname (Position im Unternehmen)

Für den Auftraggeber:

Hamburg, den _____
Axel Mattern (Vorstand)